

R+V Versicherungsgruppe
Taunusstraße 1

65193 Wiesbaden

Telefon: 0611/533 2389
Fax: 0611/533 779281
E-Mail: pferdesport@ruv.de
www.ruv.de

Informationen erhalten Sie in den
Volksbanken Raiffeisenbanken,
R+V-Agenturen sowie bei der Direktion der
R+V Versicherungsgruppe, Taunusstraße 1,
65193 Wiesbaden.

Telefon: 0611/533 2389

0,06 EUR pro Anruf aus dem Festnetz der Deutsche Telekom AG.
Abweichende Preise aus anderen Fest- oder Mobilfunknetzen sind möglich.

E-Mail: pferdesport@ruv.de

www.ruv.de



Antrag auf Operationskosten-Beihilfe-Versicherung

Hilfe, wenn das Pferd
in die Klinik muss

Operation – und jetzt?

Da geht es den Pferden wie uns Menschen:

Wenn plötzlich eine Operation erforderlich wird, führt kein Weg vorbei an der Klinik. Doch für Ihr Pferd gibt es keine Krankenkasse. Deshalb sollten Sie für diesen Fall vorsorgen. R+V / VTV bietet hierzu die Operationskosten-Beihilfe.

Ändert sich während der Vertragslaufzeit der Gesundheitszustand Ihres Pferdes so, dass ein chirurgischer Eingriff unter Vollnarkose erforderlich wird, unterstützen wir Sie finanziell.

Unser Versicherungsschutz umfasst eine Kostenbeteiligung für eine umfangreiche Liste von Operationen.

Der chirurgische Eingriff selbst, einschließlich Narkose und Überwachung der Narkose, wird zu 100 % des 1-fachen Satzes der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) von der R+V / VTV übernommen. Auch für Materialien und Arzneimittel, die während der Operation verbraucht werden, übernehmen wir bis 300 € die Kosten; bei der Operation von Frakturen sogar bis 600 €.

R+V / VTV: Partner der FN



Als Persönliches Mitglied der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. erhalten Sie:

- ▶ 5 % Sondernachlass auf den Beitrag der Lebendtierversicherung,
- ▶ 15 % Sondernachlass auf den Beitrag der Pferdehalter-Haftpflicht-Versicherung.

Sicher ist sicher:

Fordern Sie am besten gleich weitere Angebote von uns an.

Füllen Sie einfach den Coupon aus und senden ihn an die angegebene Adresse oder geben ihn in Ihrer Volksbank Raiffeisenbank oder R+V-Agentur ab.

Weitere Infos zum Thema „Pferdeversicherung“ finden Sie unter www.ruv.de.

Ja, bitte senden Sie mir ein Angebot zu!

Ich interessiere mich für:

- Pferde-Lebendtierversicherung
- Pferdehalter-Haftpflichtversicherung
- Mitgliedschaft bei der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN)

Vorname, Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Wert des Pferdes in Euro

Geburtsjahr des Pferdes

~~Bitte geben Sie Ihren ausgefüllten Coupon Ihrem Betreuer in der Volksbank Raiffeisenbank oder der R+V-Agentur ab.~~

**Expert Versicherungsmakler
D. Lahn
Kietz 33
14793 Gräben**

~~Oder senden Sie ihn an die umseitig genannte Adresse.~~

Operationskosten - Beihilfe-Versicherung für Ihr Pferd

Die Operationskosten-Beihilfe tritt ein bei Eingriffen unter Vollnarkose wie z. B.

- ▶ Kolikoperationen
- ▶ operative Behandlung von Frakturen
- ▶ Zahnextraktionen
- ▶ Tumorentfernungen
- ▶ Spat-Operationen

Freie Wahl der Tierklinik

Leistungen für:

- ▶ chirurgische Eingriffe
 - in Höhe des 1-fachen Satzes der GOT
- ▶ Narkose / Narkoseüberwachung
 - in Höhe des 1-fachen Satzes der GOT
- ▶ während einer OP eingesetzte Materialien / Medikamente
 - bei Frakturen bis zu 600 €
 - sonstige Operationen bis zu 300 €

Bitte geben Sie Ihren ausgefüllten Antrag Ihrem Betreuer in der Volksbank Raiffeisenbank oder der R+V Agentur ab.

Expert Versicherungsmakler
D. Lahn

Kietz 33

14793 Gräben

Oder senden Sie ihn direkt an die
Vereinigte Tierversicherung
Sonnenberger Str. 2 · 65193 Wiesbaden.



Antrag auf Operationskosten-Beihilfe-Versicherung Vereinigte Tierversicherung

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G. • Sonnenberger Str. 2 • 65193 Wiesbaden

Antragsteller (Versicherungsnehmer)

Bei ist Zutreffendes anzukreuzen. Zutreffende Ziffern/Buchstaben bitte in die entsprechenden Datenfelder eintragen.

FD-Nr. Neu Ersatz Versicherungsschein-Nr. Agentur-Nr. BG Anrede 1 Herr 2 Frau 3 Herr + Frau 4 Firma 5 ohne Anrede

Name, Vorname Lnd.-KZ / Nationalität

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort Postfach

Telefon (Vorwahl/Anschluss) privat* Telefax (Vorwahl/Anschluss) privat* Geburtsort*/GROKU-Nr. Geburtsdatum

*) freiwillige Angaben gemäß Bundesdatenschutzgesetz

1. Zu versicherndes Pferd

Rasse Geburtsdatum Geschlecht Hengst Stute Wallach Name; Farbe; Lebens-/Equidenpass-Nr.

Hinweis auf die Rechtsfolgen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht.

Bestandteil des Antrages sind einige Fragen an den Versicherungsnehmer. Sie sind als Versicherungsnehmer für die korrekte Beantwortung verantwortlich. Die Antworten sind Grundlage für die weitere Bearbeitung des Antrages und werden Bestandteil des Versicherungsvertrages. Wichtig für uns ist die Angabe aller Ihnen bekannten Umstände, die Einfluss auf den Eintritt des versicherten Risikos haben könnten. Anzugeben sind auch Umstände, die für Sie möglicherweise keine oder nur eine geringe Bedeutung haben. Bitte lesen Sie die Fragen sorgfältig und beantworten Sie diese vollständig und ausführlich. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet (vorvertragliche Anzeigepflicht). Sie verletzen die vorvertragliche Anzeigepflicht, wenn Sie z. B. die gestellten Fragen unvollständig oder falsch beantworten. Verletzen Sie Ihre oben beschriebene Anzeigepflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich, können wir vom Vertrag zurücktreten. Für den Fall eines fahrlässigen Verstoßes können wir den Vertrag mit einer Frist von einem Monat kündigen. Rücktritts- und Kündigungsrecht sind ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Die anderen Bedingungen werden auf unser Verlangen hin rückwirkend, bei einer von Ihnen nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Sämtliche oben genannten Rechte können wir nicht geltend machen, wenn wir den nicht angezeigten Gefährdungsstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Deshalb kontrollieren Sie nochmals, ob alle Fragen vollständig und korrekt beantwortet sind, bevor Sie den Antrag unterschreiben. Dies gilt insbesondere, wenn Ihnen eine andere Person beim Ausfüllen des Antrages geholfen hat.

Ist das zu versichernde Pferd gesund und frei von Mängeln? ja nein

Wurde das Pferd in den letzten 12 Monaten tierärztlich behandelt? ja nein

Vorversicherung (OP-Kosten-/Tierkrankenversicherung)? ja nein

2. Umfang der Versicherung ①

Versicherungsschutz besteht, wenn während der Vertragslaufzeit eine Veränderung des Gesundheitszustandes des o. g. Pferdes eintritt, die einen chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose erforderlich macht. Dieser chirurgische Eingriff muss in einer Tierklinik erfolgen (§2 Nr. 1 AVP OPP). Der Versicherungsschutz umfasst eine Kostenbeteiligung an den in §2 Nr. 2 AVB OPP genannten Operationen inkl. Narkose und Überwachung der Narkose. Erstattet werden 100 Prozent nach dem 1-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 28.07.1999 (GOT) sowie die im Zusammenhang mit den Versicherungsfällen entstandenen Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (§1 GOT) bis maximal EUR 300,-, bei der Operation von Frakturen maximal EUR 600,- (§11 Nr. 1 AVB OPP). Die Entschädigung pro Jahr ist auf EUR 25.000,- begrenzt.

3. Vereinbarungen / Beitrag / Beginn / Ablauf / Zahlungsweise

Werden besondere Vereinbarungen gewünscht? Wenn ja, welche? - nur gültig nach schriftlicher Bestätigung durch die Gesellschaft -

1-jährige Laufzeit Jahresbeitrag inkl. Vers.-Steuer für persönl. Mitglieder der FN Versicherungsbeginn *) 12 Uhr Zahlungsweise jährlich halbjährlich ②

persönl. Mitglieds-Nr. FN

*) frühestens 1 Tag nach Unterschrift
**) Mindestlaufzeit: 1 Jahr

* Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

4. Einzugsermächtigung / Unterschriften

Ich bin damit einverstanden, dass die VTV die Beiträge zu dieser Versicherung bis auf Widerruf von dem angegebenen Konto abbuchen lässt. ③

Bankleitzahl Konto-Nr. Bank, Filiale, Ort, Unterschrift bei abweichendem Kontoinhaber

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie bitte die Rückseite. Diese enthält die Verbraucherinformation, die Vertragsgrundlagen, die Allgemeinen Hinweise sowie die Schlussklärung mit der Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz und zur Schweigepflichtenbindung; sie ist wichtiger Bestandteil des Vertrages. Sie machen mit Ihrer Unterschrift die Schlussklärung zum Inhalt dieses Antrages. Sie können dem Versicherungsvertrag bis zum Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins widersprechen.

Stempel und Unterschrift des Vermittlers Ort, Datum Unterschrift des Kunden (bei Minderjährigen die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

5. Interne statistische Daten

externe Mitarbeiter-Nr./Bankmitarbeiter zusätzl. MA zusätzl. MA

Fremdagatur AKT-KZ: Prod BVB Werb Telefon Stellen-Nr. Stellen-Nr.

Verbraucherinformationen gemäß § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV)

1. Risikoträger

Risikoträger ist die
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
Sonnenbergerstr. 2
65193 Wiesbaden

vertreten durch den Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Bernhard Meyer

Sitz: Wiesbaden (Sonnenberger Straße 2, 65193 Wiesbaden), Handelsregister Nr. HRB 2173 Amtsgericht Wiesbaden, Steuer-Nr. 45 223 01430, Umsatzsteuer-ID-Nr. DE 114106927

Die Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. betreibt Tierversicherungen sowie die Verwaltung von Versorgungseinrichtungen und sonstige Geschäfte, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

2. Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die für die von Ihnen beantragte Versicherung wesentlichen Merkmale entnehmen Sie bitte diesem Antrag, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie diesen Verbraucherinformationen.

Für das Versicherungsverhältnis gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Operationskosten-Beihilfe-Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPP 01/2008 der VTV)“ und die unter Vertragsgrundlagen in diesem Antrag zusätzlich genannten Bedingungen und Risikobeschreibungen.

Das Versicherungsverhältnis unterliegt deutschem Recht (§15 AVB OPP 01/2008 der VTV).

Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und zwar §§1 bis 4 und 11 bis 13 AVB OPP 01/2008 der VTV.

3. Beitrag

Die Höhe des Beitrages einschließlich der derzeit geltenden Versicherungssteuer entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 3 des Antrages "Vereinbarungen / Beitrag / Beginn / Ablauf / Zahlungsweise"), bei telefonischem Vertragsabschluss dem Bestätigungsschreiben über das Telefongespräch und der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung.

Im Falle einer Beitragsanmahnung berechnen wir eine Mahngebühr von derzeit 4,50 EUR.

4. Zahlung und Erfüllung

Die Bestimmungen zur Zahlung und Erfüllung sowie der Zahlweise der Versicherungsbeiträge entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag, der im Versicherungsschein enthaltenen Beitragsrechnung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§7 AVB OPP 01/2008 der VTV).

5. Zustandekommen des Vertrages

Vor Abgabe Ihres Antrages erhalten Sie mit diesen Verbraucherinformationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen.

Die Aufnahme Ihres Antrages stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie per Post. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Ziff. 6) ausüben. Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages ist. Soweit für Sie eine Antragsbindungsfrist besteht, können Sie dies dem Antrag entnehmen.

6. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Vereinigte Tierversicherung a.G., Sonnenberger Str. 2, 65193 Wiesbaden, Fax-Nr.: 0611-533-9665, ruv@ruv.de ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Die Widerrufsfrist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1, 2 VVG in Textform vollständig mitgeteilt worden sind und er in deutlicher Form über das Widerrufsrecht, den Fristbeginn, die Dauer und die Rechtsfolgen des Widerrufs belehrt worden ist.

Widerrufsfolgen

Der Versicherer hat die für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beiträge nicht zu erstatten, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben. Sie haben, sofern Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, im Falle eines rechtzeitigen Widerrufs nur Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Beiträge für die Zeit nach Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Ihr Einverständnis, wonach der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, liegt spätestens vor, wenn Sie Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erheben.

Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen bei Versicherungsverträgen, die von beiden Vertragsparteien auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt sind, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

7. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie bitte dem Antrag (siehe Abschnitt 3 des Antrages "Vereinbarungen / Beitrag / Beginn / Ablauf / Zahlungsweise") und dem Versicherungsschein sowie den Verlängerungsbestimmungen in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§8 AVB OPP 01/2008 der VTV).

8. Kündigungsrecht

Die Bestimmungen zum Kündigungsrecht entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (§8 AVB OPP 01/2008 der VTV).

9. Anwendbares Recht / Sprache

Auf den Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung (§15 AVB OPP 01/2008 der VTV). Die Vertragsbedingungen und die Vorabinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt, die Kommunikation während der Laufzeit wird in deutscher Sprache geführt.

10. Außergerichtliche Beschwerdestelle

Bei Beschwerden können Sie das außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfverfahren bei dem Verein Versicherungsombudsmann e. V. in Anspruch nehmen.

Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.versicherungsombudsmann.de

Das Verfahren ist für Sie kostenfrei. Entscheidungen des Ombudsmannes bis zum Beschwerdewert von EUR 5.000,- sind für uns bindend.

Unabhängig von der Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Beschwerdestelle besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten.

11. Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sie können sich mit einer Beschwerde auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn wenden.

Schlussklärung

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich willige ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der/die Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblattes zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte, das mir zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Ich ermächtige meine Tierärzte, ohne Rücksicht auf ihre Schweigepflicht, dem Versicherer über meinen Tierbestand in allen Versicherungsangelegenheiten Auskunft zu erteilen sowie ihm Röntgenbilder des versicherten Tieres vorzulegen, soweit dies zur Prüfung des Antrages oder der Leistungspflicht erforderlich ist.

① Vertragsgrundlagen

Zusätzlich zu den "Allgemeine Bedingungen für die Operationskosten-Beihilfe-Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPP 01/2008 der VTV)" gelten:

- Satzung

- gesetzliche Bestimmungen

Der Versicherungsnehmer wird satzungsgemäß Mitglied der Gesellschaft. Bei den Beiträgen handelt es sich um Vorbeiträge gemäß §21 ff. der Satzung.

② 3% Ratenzahlungszuschlag bei halbjährlicher Zahlungsweise

③ Die Einzugsermächtigung gilt auch für Ersatzverträge, sowie für Gebühren und eventuelle Mahngebühren.

Tarifbestimmungen und Allgemeine Hinweise

Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Nebenabreden gelten nur, wenn sie von der Gesellschaft schriftlich bestätigt werden.

Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a. G.

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Generaldirektor Dr. Friedrich Caspers

Vorstand: Bernhard Meyer, Vorsitzender; Heinz-Jürgen Kallerhoff

Sitz: Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2173 Amtsgericht Wiesbaden

Rundum-Schutz für Ihr Pferd

Unfälle oder Krankheiten können auch bei guter tiermedizinischer Versorgung zum Tod oder zur Reit- bzw. Zuchtuntauglichkeit des Pferdes führen.

R+V / VTV bietet Ihnen maßgeschneiderten Versicherungsschutz für Ihr Pferd.

Eine Lebendtierversicherung für die Risiken Tod oder Nottötung infolge von Unfällen erhalten Sie beispielsweise schon für einen Beitrag von 1,7% des versicherten Wertes, für Ponys sogar schon für 1,5%.

In allen Lebendtierversicherungen sind immer auch Diebstahl, Raub und Feuer mitversichert.

Sprechen Sie unseren Außendienst an!

Allgemeine Bedingungen für die Operationskosten-Beihilfe-Versicherung von Pferden und anderen Einhufern (AVB OPP 01/2008 der VTV)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Versicherte Gefahren/Kosten und Schäden
- § 2 Umfang der Versicherung/Versicherungsfall/ Versicherungsleistungen
- § 3 Allgemeine Ausschlüsse
- § 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung
- § 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- § 6 Geltungsbereich
- § 7 Beitrag
- § 8 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten
- § 9 Veräußerung versicherter Tiere
- § 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 11 Entschädigungsberechnung, Selbstbehalt
- § 12 Besondere Verwirkungsründe; Verjährung
- § 13 Zahlung der Entschädigung
- § 14 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles
- § 15 Gerichtsstände
- § 16 Weitere Kosten
- § 17 Schriftliche Form / Änderung der Anschrift
- § 18 Repräsentanten
- § 19 Schlussbestimmung

§ 1 Versicherte Gefahren/Kosten und Schäden

1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Schäden und Kosten.

§ 2 Umfang der Versicherung / Versicherungsfall / Versicherungsleistungen

1. Der Versicherungsschutz besteht, wenn
 - a) eine Veränderung des Gesundheitszustandes während der Vertragslaufzeit auftritt, die einen chirurgischen Eingriff unter Vollnarkose erforderlich macht und
 - b) dieser chirurgische Eingriff nach a) in einer Klinik durchgeführt wird.
2. Der Versicherungsschutz umfasst, soweit nichts anderes vereinbart ist, eine Kostenbeteiligung an folgenden Operationen (gemäß Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 28.07.1999, GOT) inklusive Inhalations- Intubations- und Injektionsnarkose sowie Monitorüberwachung von Narkosen oder von Vitalfunktionen (gemäß Z 4.2; Z 4.3 und Z 4.4 GOT).

GOT Ziffer

1 Atmungsapparat

A.6 Operation am thorakalen Teil der Luftröhre und Lunge

2 Augen

AU 2.1 Entfernung des Bulbus

AU 2.3 Reposition des Bulbus

AU 2.4 Vitrektomie

AU 2.5 Glaukom

AU 2.6 Keratektomie (Korneasequester)

AU 2.7 Abrasio cornea (touchieren, Kürettage)

AU 2.8 Hornhautnaht

AU 2.15 Tumorentfernung

AU 2.18 Linsenextraktion

3 Bewegungsapparat

B 2.2 Frakturbehandlung operativ

B 2.3 Entfernung des distalen Fragments beim Griffelbein

B 2.4 Implantat-Entfernung

B 3.14 Spatoperation

B 4.1 Hornsäulenoperation

B 5.3 Nervenschnitt, je Gliedmaße

B 5.7 Sehnennaht

B 5.8 Sehnenspaltung (Splitting)

5 Geschlechtsapparat

G 1.3 Penisamputation

G 2.3 Fetotomie

G 2.14 Kaiserschnitt

G 3.2 Entfernung eines Mammatumors

6 Haut

H 5 Tumor

H 7c) Wundnaht

H 7d) Fisteloperation

H 7e) Bauchwunden, perforierend

7 Harnapparat

Ha 10 Zystotomie

8 Herz, Kreislauf, Gefäße, Thorax

He 5 Operation am Ösophagus

He 7 Traumatischer Pneumothorax

He 9 Zwerchfellhernie/Zwerchfellriss, Brusthöhle

9 Ohr, Luftsack

O 7 Luftsackoperation

10 Verdauungsapparat/Hernien/Bauchorgane/Schildrüse

V 1.1.1 Laparotomie, diagnostisch

V 1.1.3 Caecumresektion

V 1.1.5 Darmresektion

V 1.1.6 Enterotomie

V 1.1.19 Torsionsoperation

V 1.2.3 Operation am Oesophagus (ohne Thoraxöffnung)

V 1.3.2 Zahnextraktion

V 1.3.17 Frakturversorgung, Kiefer

V 1.3.24 Ranulaoperation

V 1.3.27 Tumoroperation

V 1.3.28 Zahnfisteloperation (oronasale Fistel)

V 2.4 Zwerchfellhernie

3. Haftungsumfang kann auf die GOT-Positionen 10 (V 1.1.1 bis V 1.1.19) der vorstehenden Liste begrenzt werden (Kolikoperations-Beihilfe).

4. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:
 - a) Gelenkoperationen zur Entfernung von Gelenkkörpern (Chips)
 - b) Kastration und Sterilisation
 - c) Hufbeschlag
 - d) Zahnersatz (Prothetik) und Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien.In den Fällen 4 a) bis d) umfasst der Ausschluss auch die Aufwendungen für Inhalations-, Intubations- und Injektionsnarkose sowie Monitorüberwachung von Narkosen oder von Vitalfunktionen (gemäß Z 4.2; Z 4.3 und Z 4.4 GOT).
5. Nicht erstattet werden Aufwendungen für:
 - a) Wege-, Verweilgeld und Reisekosten des behandelnden Tierarztes (§ 9 GOT);
 - b) Unterbringung bei Klinikaufenthalt;
 - c) Ergänzungsfuttermittel und Diätfutter;
 - d) Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Aufnahmeuntersuchung und Kennzeichnung versicherter Tiere;
 - e) Zuschläge für Schwierigkeit der Leistungen, für über das normale Maß hinausgehenden Zeitaufwand, für Wert des Tieres (§ 2 GOT).

§ 3 Allgemeine Ausschlüsse

Versicherungsschutz besteht nicht

1. für die Folgen von Mängeln oder Krankheiten, die bei Beginn der Versicherung bereits vorhanden waren, einschließlich angeborener Fehlentwicklungen.
2. für Schäden, soweit sie durch Krieg, innere Unruhen, Streik oder Aussperrung, Erdbeben, Überschwemmungen, Kernenergie oder hoheitliche Eingriffe verursacht sind.

§ 4 Versicherte Tiere und Aufnahme in die Versicherung

1. Versichert sind die Tiere, die im Versicherungsvertrag bezeichnet sind.
2. Auf Verlangen des Versicherers hat der Antragsteller auf eigene Kosten ein tierärztliches Gutachten oder sonstige Nachweise über den Gesundheitszustand und den Wert der zu versichernden Tiere beizubringen.
3. Der Versicherer ist befugt, jederzeit auf seine Kosten eine Besichtigung und Untersuchung des versicherten Tieres vorzunehmen.

§ 5 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.
Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Satz 1 oder 2, so kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21 VVG vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen. Der Versicherer kann nach § 21 Abs. 2 VVG auch leistungsfrei sein. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind gemäß § 20 VVG sowohl die Kenntnis und Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.
Das Recht des Versicherers den Vertrag nach § 22 VVG wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.
2. Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 und 29 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsanpassung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.
3. Als Gefahrerhöhung gilt es insbesondere, wenn der Versicherungsnehmer die Verwendungsart oder die Haltungweise der Tiere ändert.

§ 6 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt, soweit nichts anderes vereinbart ist, in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Beitrag

1. Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder den getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

- Für die Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung gelten §§ 37,38 VVG. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- Die Bestimmungen der Nr. 1 und der Nr. 2 gelten auch für die vereinbarten Nebenkosten.
- Ist Ratenzahlung des Jahrebeitrags vereinbart, so werden die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate in Verzug gerät.
- Der Versicherungsnehmer kann gegen Beitragsforderungen des Versicherers aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Diese Aufrechnungsbefugnis gilt nicht für Mitglieder eines Versicherungsvereins (§ 26 VAG).
- Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder von Anfang an wegen arglistiger Täuschung nichtig, so gebührt dem Versicherer die Beitrag oder die Geschäftsgebühr nach Maßgabe der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Dauer der Versicherung; Beginn und Ende der Haftung; Wartezeiten

- Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.
- Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von § 7 Nr. 1 zahlt, frühestens jedoch nach Ablauf der vereinbarten Wartezeiten. Die Wartezeiten rechnen vom Versicherungsbeginn an. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Wartezeit von einem Monat.
- Bei Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten die Wartezeitregelungen für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.
- Bei schwerwiegenden Erkrankungen während der Wartezeit, die eine Operation erforderlich werden lassen, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige (§ 10 Nr. 2) mit sofortiger Wirkung kündigen.
- Bei Abschluss des Versicherungsvertrages kann ein festes Endalter der versicherten Tiere vereinbart werden, zu dem der Versicherungsschutz erlischt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 9 Veräußerung versicherter Tiere

Wird ein versichertes Tier vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsperiode entfällt, als Gesamtschuldner.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

Der Versicherer und der Erwerber können nach Maßgabe des § 96 VVG das Versicherungsverhältnis kündigen.

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ist die Anzeige unterblieben, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 97 VVG leistungsfrei.

§ 10 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers während der Vertragslaufzeit sowie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Der Versicherungsnehmer muss schwerwiegende Erkrankungen und Unfälle, die eine Operation erforderlich werden lassen können, dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- Bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer soweit möglich dem Versicherer jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, wenn deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.
- Der Versicherungsnehmer hat die Kosten durch Vorlage der Originalrechnung des Tierarztes, aus der folgendes ersichtlich ist, unverzüglich nachzuweisen:
 - das Datum der erbrachten Leistung
 - den Namen und die genaue Beschreibung des Tieres;
 - die Diagnose;
 - die berechnete Leistung unter Angabe der in der Gebührenordnung dafür vorgesehenen Kennziffer;
 - den Rechnungsbetrag sowie die ausgewiesene Mehrwertsteuer.
- Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Soweit möglich sind Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung/-abwendung unverzüglich in geeigneter Weise – gegebenenfalls auch telefonisch oder mündlich – einzuholen und soweit zumutbar zu befolgen. Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, hat auch dieser die Pflichten nach Nr. 1 bis 4 zu erfüllen.
- Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dieses dem Versicherer anzuzeigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 bis 5, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG zur Kündigung oder zur Kürzung der Leistung berechtigt oder leistungsfrei. Außer im Falle der Arglist ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

§ 11 Entschädigungsberechnung; Selbstbehalt

- Im Versicherungsfall gemäß § 2 werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, 100 Prozent nach dem 1-fachen Satz der Gebührenordnung für Tierärzte in der Fassung vom 28.07.1999 (GOT) erstattet. Soweit nicht anders vereinbart, werden auch die in Zusammenhang mit Versicherungsfällen entstandenen Entgelte für Arzneimittel und Verbrauchsmaterialien (§ 1 GOT) in einer maximalen Höhe von bis zu 300 EUR ersetzt. Bei der Operation von Frakturen erhöht sich dieser Betrag auf maximal 600 EUR.
- Keine Leistungspflicht besteht für Liquidationen, die den Vorschriften der Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) nicht entsprechen.

§ 12 Besondere Verwirklichungsgründe; Verjährung

- Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei
 - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat;
 - wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- In den Fällen von Nr. 1 kann der Versicherer den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung ist spätestens einen Monat nach schriftlicher Ablehnung der Entschädigung zu erklären.
- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum von der Anmeldung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit (§ 15 VVG).

§ 13 Zahlung der Entschädigung

- Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind. Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
- Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:
 - Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
 - Der Zinssatz beträgt 4 Prozent, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund ein höherer Zins zu zahlen ist.
 - Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.
- Bei der Berechnung der Fristen gem. Nr. 1 und 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann
- Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
 - solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen;
 - wenn gegen den Versicherungsnehmer aus Anlass des Schadenereignisses ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.

§ 14 Rechtsverhältnis nach Eintritt des Versicherungsfalles

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien das Versicherungsverhältnis kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 15 Gerichtsstände

Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO sowie § 215 VVG.

§ 16 Weitere Kosten

Falls aus besonderen, vom Versicherungsnehmer veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, können dem Versicherungsnehmer die dadurch verursachten Kosten in vereinbarter Höhe gesondert in Rechnung gestellt werden. Dies gilt beispielsweise für das Durchführen von Vertragsänderungen, Anfertigen von Zweitschriften vom Versicherungsschein, Bearbeiten von Rückläufern im Lastschriftverfahren und Mahnverfahren wegen Beitragsrückständen.

§ 17 Schriftliche Form / Änderung der Anschrift

Soweit jeweils nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle für den Versicherer bestimmten Vertragserklärungen und Anzeigen in Schriftform abzugeben. Vertragserklärungen und Anzeigen sollen an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, findet § 13 VVG Anwendung.

§ 18 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 19 Schlussbestimmung

Soweit nicht in den Versicherungsbestimmungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die im Anhang aufgeführten Gesetzesbestimmungen, die nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen Inhalt des Versicherungsvertrages sind.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Stand: März 2006

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und –nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch - außer in der Lebens- und Unfallversicherung - schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und –nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie beispielsweise den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen

Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien.

Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. und beim Verband der privaten Krankenversicherung e.V. zentrale Hinweissysteme.

Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Kfz-Versicherer

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer

- Aufnahme von Sonderrisiken, z. B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag,
- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung; Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge.
Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer

- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.
- Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.
- Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer

- Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer

- Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung.
Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht,
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen,
- außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite,

Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind so genannte Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten - wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten - bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

R+V Versicherung AG
R+V Allgemeine Versicherung AG
R+V Lebensversicherung AG
R+V Rechtsschutzversicherung AG
R+V Krankenversicherung AG
R+V Lebensversicherung a.G.
R+V Pensionsversicherung a.G.
R+V Pensionsfonds AG
R+V Pensionskasse AG
R+V Service Center GmbH
Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
R+V Luxembourg Lebensversicherung S.A.
KRAVAG-LOGISTIC Versicherungs-AG
KRAVAG-ALLGEMEINE Versicherungs-AG
KRAVAG-SACH Versicherung des Deutschen Kraftverkehrs VaG
KRAVAG-HOLDING AG
KRAVAG Umweltschutz- und Sicherheitstechnik GMBH
R+V Rechtsschutz-Schadenregulierungs-GmbH
SECURON Versicherungsmakler GMBH
Carexpert-KFZ-Sachverständigen GMBH
UMB UNTERNEHMENS-MANAGEMENTBERATUNGS GMBH
Sprint Sanierung GmbH
Compertis Beratungsgesellschaft für betriebliches Vorsorgemanagement mbH

Außerdem kooperieren wir mit der BKK R+V

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit den Verbundunternehmen im genossenschaftlichen FinanzVerbund zusammen.

Dies sind zurzeit:

Volksbanken und Raiffeisenbanken
DZ BANK AG - Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank AG
WGZ-Bank Westdeutsche Genossenschafts-Zentralbank eG
Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG
Münchener Hypothekenbank eG
Bausparkasse Schwäbisch Hall AG
DEFO-Deutsche Fonds für Immobilienvermögen GmbH
DG ANLAGE Gesellschaft mbH
DZ CAPITAL MANAGEMENT GmbH
DG IMMOBILIEN MANAGEMENT Gesellschaft mbH
Union Investment Gruppe
VR-LEASING AG
Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG
Sparpa-Banken
WL-BANK Westfälische Landschaft Bodenkreditbank AG
Badische Beamtenbank eG
norisbank AG

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Versicherungsgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partner-/Verbundunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

Satzung Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Wiesbaden.

§ 2 Gegenstand

- (1) Die Gesellschaft bietet im In- und Ausland Tierversicherungen und damit im Zusammenhang stehende Versicherungen; sie gewährt und nimmt auch Rückversicherungen.
- (2) Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an bestehenden oder zu gründenden Unternehmen beteiligen und alle sonstigen Geschäfte betreiben, die mit dem Gegenstand des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
- (3) Die Schlachttier- und Gewährsmängel-, Transport- und Ausstellungs-, Weidevoll- und Weidediebstahl-, Zuchtuntauglichkeits- und Operations-Versicherung, kurzfristige Tierlebensversicherung, Versicherung von zur Mast aufgestellten Schweinen, Versicherung von Geflügel sowie die Gewährung von Rückversicherung erfolgt gegen feste Beiträge in der Art, dass die Versicherungsnehmer nicht Mitglied der Gesellschaft werden.
- (4) Diese Versicherungsarten bilden eine besondere Rechnungsklasse. Bei der Gewinn- und Verlustrechnung des jährlichen Rechnungsabschlusses sind die Geschäftskosten derart einzustellen, wie sie tatsächlich entstanden sind. Gemeinsam mit der Mitgliederversicherung entstandene Ausgaben sind unbeschadet der Berücksichtigung besonderer Verhältnisse nach Maßgabe der Beiträge jeder Klasse zu verteilen.

§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im „Bundesanzeiger“ bzw. in den jeweils an seine Stelle tretenden amtlichen Verkündungsblättern veröffentlicht.

II. Mitgliedschaft

§ 4

- (1) Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher bei ihr Tiere versichert hat oder in einen bestehenden Versicherungsvertrag eingetreten ist, mit Ausnahme von denjenigen Personen, mit denen gemäß § 2 Versicherungsverträge gegen feste Beiträge abgeschlossen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Versicherungsscheines. Der Beginn des Anspruchs auf Entschädigungsleistung ergibt sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Versicherungsvertrages. Im Falle einer Bestandsübertragung gemäß § 14 VAG endet die Mitgliedschaft mit Erlöschen des übertragenen Versicherungsverhältnisses bei der übernehmenden Gesellschaft.
- (4) Bei dem Übergang des gesamten Tierbestandes eines Mitgliedes in andere Hand tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.
- (5) Jedes Mitglied bleibt verpflichtet, für die bis zum Ablauf desjenigen Rechnungsjahres, in welchem sein Austritt erfolgt, erwachsenen Verbindlichkeiten der Gesellschaft nach Verhältnis des im letzten Jahre seiner Mitgliedschaft erhobenen Vorbeitrages aufzukommen.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder gelten, wenn ihr Ausscheiden innerhalb des letzten Jahres vor der Konkurseröffnung stattgefunden hat, in Ansehung der Haftung für die Schulden der Gesellschaft noch als deren Mitglieder.
- (7) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer werden durch die Versicherungsbedingungen, welche

ihreren vollen Wortlaut nach in den Versicherungsschein aufzunehmen oder ihm beizuheften sind, bestimmt.

- (8) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Mitgliederversicherungen treten erst nach Ablauf einer von der Mitgliederversammlung beim Beschluss der Änderung zu bestimmenden Frist in Kraft, berühren aber die durch den Versicherungsvertrag begründeten Rechte und Pflichten der Versicherungsnehmer nur dann, wenn diese nach Mitteilung der Abänderung binnen einer ihnen von dem Vorstand gesetzten Frist ihre Zustimmung erteilen. Für diejenigen Versicherungsnehmer, welche der Änderung nicht ausdrücklich zustimmen, bleiben die bisherigen Versicherungsbedingungen in Kraft.

III. Der Vorstand

§ 5 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung, einer Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Aufsichtsrates.
- (2) Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied zum Vorsitzenden ernennen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit das Gesetz dies zulässt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die besondere Genehmigung des Aufsichtsrates ist vom Vorstand für folgende Geschäfte einzuholen:
 - a) Zur Beteiligung an und zur Gründung und Erwerb von anderen Unternehmen,
 - b) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

§ 6 Vertretung

Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

IV. Aufsichtsrat

§ 7 Aufbau, Ausschüsse

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. Die Mitglieder dürfen weder Angestellte noch Vertreter der Gesellschaft, noch Angestellte oder Vertreter anderer Versicherungsunternehmen sein. Die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse Ausschüsse bilden und diesen, soweit gesetzlich zulässig, auch Entscheidungsbefugnisse übertragen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.
- (4) Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Vorsitzender

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen, höchstens zwei Stellvertreter. Scheidet eine dieser Personen vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 9 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, durch einen Stellvertreter einberufen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Vergütung

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird von der Mitgliederversammlung und - soweit es sich um eine Tätigkeit außerhalb der Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied handelt - vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt. §114 Absatz 1 Aktiengesetz (AktG) bleibt unberührt.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Bei Änderung von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstichterlichen Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen oder der Kartellbehörden, im Falle der Unwirksamkeit sowie zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung können die Satzung oder die Allgemeinen Versicherungsbedingungen auch mit Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse geändert werden. Das Recht zur bestandswirksamen Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschränkt sich auf Bestimmungen zum Gegenstand der Versicherung, zur Dauer der Versicherung, zum Versicherungsbeitrag, zu den Obliegenheiten vor und nach Eintritt des Versicherungsfalles, zur Entschädigung. Bei Beitragserhöhungen ohne Änderung des Umfangs der Versicherung wird den Mitgliedern ein uneingeschränktes Kündigungsrecht eingeräumt. Obergrenze für Beitragserhöhungen ist der für Neuverträge geltende Beitragssatz.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.
- (3) Wird die Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert und verlangt die Aufsichtsbehörde, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt, Änderungen, so ist der Aufsichtsrat ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen.
- (4) Abgesehen von den gesetzlich vorgesehenen Fällen, bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrates zu der Aufnahme des Betriebes einer neuen Versicherungsart, zum Erlass oder zur Änderung der darauf bezüglichen Versicherungsbedingungen sowie zur Einführung oder Änderung der zu zahlenden Nachschüsse.

§ 12

Aufgehoben durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

V. Mitgliederversammlung

§ 13 Mitgliedervertretung

- (1) Aufgabe
Die Mitgliedervertretung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesamtheit der Mitglieder. Ihre Beschlüsse fasst sie in der Vertreterversammlung.
- (2) Zusammensetzung
Die Mitgliedervertretung besteht aus 18 bis 21 Mitgliedervertretern. Sie werden gemäß einer von Aufsichtsrat und Vorstand im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde aufgestellten Wahlordnung gewählt. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes der Gesellschaft können nicht gewählt werden. Das gleiche gilt für die Angestellten des Innen- und Außendienstes.

- (3) **Wahlrecht**
Wahlberechtigt und wählbar ist jedes volljährige Mitglied ohne Beitragsrückstand, dessen Vertrag eine mindestens zweijährige Laufzeit hat und ungekündigt ist. Das Wahlrecht versicherter juristischer Personen wird durch deren Organe ausgeübt.
- (4) **Wahlperiode**
Die Urwahl aller Mitgliedervertreter findet in Abständen von jeweils neun Jahren statt. Nach Ablauf von drei Jahren nach der Urwahl scheidet turnusgemäß jeweils 1/3 und nach weiteren drei Jahren 1/2 der gewählten verbliebenen Mitgliedervertreter durch Los aus. Sie werden durch Ersatzwahl der Vertreterversammlung für die restlichen sechs und drei Jahre ersetzt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedervertreters wird dessen Ersatzmitglied in der nächsten Vertreterversammlung für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen gewählt.
- (5) **Amtszeit**
Die Amtszeit der ersten Mitgliedervertreter beginnt mit ihrer Wahl. Im übrigen beginnt die Amtszeit nach Ablauf derjenigen Mitgliedervertreterversammlung, in der der Mitgliedervertreter gewählt worden ist.
- (6) **Widerruf der Wahl**
Die Wahl eines Mitgliedervertreters kann von der Vertreterversammlung widerrufen werden, wenn dieser
1. in die Dienste oder in ein Aufsichtsorgan einer anderen Versicherungsgesellschaft überwechselt,
 2. über sein Vermögen das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder
 3. aus anderen wichtigen Gründen das Vertrauen der Mitgliedervertretung verloren hat.

§ 14 Mitgliedervertreterversammlung

- (1) **Einberufung**
Die Vertreterversammlung ist mit eingeschriebenem Brief mindestens einen Monat vor dem Tag der Versammlung einzuberufen.
- (2) **Beschlussfähigkeit**
Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedervertreter anwesend ist.
- (3) **Stimmrecht**
Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) **Vorsitz**
Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, wählt die Vertreterversammlung unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstandes oder bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters, einen Mitgliedervertreter zum Vorsitzenden.
- (5) **Mehrheit**
Die Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Liegt bei Wahlen Stimmgleichheit vor, entscheidet das Los.
- (6) **Minderheiten**
Soweit durch gesetzliche Vorschriften Minderheiten Rechte eingeräumt werden, stehen diese in der Vertreterversammlung einer Minderheit zu, die mindestens den dritten Teil der Mitgliedervertreter ausmacht.

§§ 15 - 19

§§ 15 bis 19 sind durch Mitgliedervertreterversammlungsbeschlüsse aufgehoben worden.

§ 20 Geschäftsjahr - Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Verwaltungsgrundsätze

§ 21

Die zur Erreichung der Gesellschaftszwecke erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) die von den Mitgliedern zu zahlenden Vorbeiträge, Nachschüsse und Nebenleistungen,
 - b) die von den Nichtmitgliedern zu zahlenden festen Beiträge und Nebenleistungen,
 - c) Kapitalerträge und außergewöhnliche Einnahmen.
- Ferner dienen dazu:
- d) die angesammelte Schwankungsrückstellung,
 - e) die angesammelte Verlustrücklage (gesetzliche Rücklage),
 - f) die angesammelte Rücklage für die Nichtmitgliederversicherung.

§ 22

Die Vorbeiträge und die festen Beiträge sollen der wirklichen Verlustgefahr der versicherten Tiere entsprechend bemessen und in solcher Höhe erhoben werden, daß sie unter gewöhnlichen Verhältnissen zur Deckung der Schäden und Verwaltungskosten ausreichend erscheinen.

§ 23

- (1) Erforderlich werdende Nachschüsse (§ 21 Buchstabe a) sind in Hundertsätzen der Vorbeiträge zu erheben. Zur Zahlung dieser Nachschüsse ist jeder verpflichtet, welcher in dem betreffenden Geschäftsjahr der Gesellschaft als Mitglied angehört hat. Der Berechnung des Nachschusses für die im Laufe des Geschäftsjahres ausgeschiedenen sowie für die im Laufe des Geschäftsjahres eingetretenen Mitglieder wird das Verhältnis der Zeitdauer der Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres zugrunde gelegt, jedoch mit der Maßgabe, daß angefangene Kalendervierteljahre für voll gerechnet werden.
- (2) Wenn im Laufe des Geschäftsjahres eine Erhöhung oder eine Herabsetzung des Vorbeitrages eingetreten ist, so ist bei der Berechnung des Nachschusses der höhere Betrag zugrunde zu legen.

§ 24

- (1) Nachschüsse werden erst erhoben, wenn und soweit der nach Entnahme aus der Schwankungsrückstellung gemäß § 25 verbleibende Fehlbetrag nicht aus der Verlustrücklage (gesetzliche Rücklage) gemäß § 26 oder aus der Rücklage für die Nichtmitgliederversicherung gemäß § 27 gedeckt werden kann.
- (2) Durch Abschluss eines Vertrages mit einer Rückversicherungsgesellschaft kann den Mitgliedern auf besonderen Antrag und gegen Zahlung eines Zusatzbeitrages die Möglichkeit geboten werden, gegen die in § 23 behandelte Verpflichtung zur Leistung von Nachschüssen in der Weise eine Sonderversicherung zu nehmen, daß die erforderlichen Nachschüsse von der Rückversicherungsgesellschaft geleistet werden; jedoch wird auch in diesen Fällen die Haftung der Mitglieder für den Nachschuss der „Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G.“ gegenüber nicht aufgehoben.

§ 25

Zum Ausgleich von Schwankungen in den Geschäftsergebnissen kann eine Schwankungsrückstellung gebildet werden. Ihre Höhe richtet sich nach den aufsichtsrechtlichen Anordnungen.

§ 26

- (1) Zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb, insbesondere zur Deckung von Verlusten aus dem Mitgliedergeschäft wird eine Verlustrücklage (gesetzliche Rücklage) gebildet, deren Mindesthöhe 50 Prozent der Bruttobeiträge der Mitgliederversicherung beträgt. Dieser Rücklage fließen zu:

- a) 1 Prozent der Bruttobeiträge der Mitgliederversicherung,
- b) der Jahresüberschuss

- (2) Hat die Verlustrücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach ihrer Inanspruchnahme wieder erreicht, so sind ihr mindestens 50 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, soweit der Betrag nicht für die Mindestzuführung nach § 27 benötigt wird.
- (3) Die Verlustrücklage (gesetzliche Rücklage) kann in einem Geschäftsjahr bis zur Hälfte ihres jeweiligen Bestandes in Anspruch genommen werden.

§ 27

- (1) Für die Nichtmitgliederversicherung wird eine besondere Rücklage gebildet, deren Mindesthöhe 50 Prozent der Bruttobeiträge der Nichtmitgliederversicherung beträgt. Dieser Rücklage fließen zu:
- a) 1 Prozent der Bruttobeiträge der Nichtmitgliederversicherung,
 - b) der Jahresüberschuss.
- Hat die besondere Rücklage die Mindesthöhe erreicht oder nach ihrer Inanspruchnahme wieder erreicht, so sind ihr mindestens 30 Prozent des Jahresüberschusses zuzuführen, soweit der Betrag nicht für die Mindestzuführung nach § 26 benötigt wird.
- (2) Verluste in der Nichtmitgliederversicherung sind, soweit sie nicht aus der Schwankungsrückstellung gedeckt werden, zunächst aus der Rücklage für die Nichtmitgliederversicherung bis zur Höhe ihres Bestandes zu decken.

§ 28

Soweit nach Einhaltung der obigen Bestimmungen noch Gewinne zur Verfügung stehen, bestimmt über die Verwendung die Mitgliedervertreterversammlung.

§ 29

Ein aus der Jahresrechnung sich ergebender Fehlbetrag ist durch Entnahme aus den laut § 26 und § 27 gebildeten Rücklagen zu decken.

§ 30

- (1) Soweit die Beiträge nicht zur Deckung von Ausgaben und Bildung von Rücklagen und Rückstellungen erforderlich sind, können auf Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates die überschüssigen Beiträge einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung zugeführt werden. Diese Rückstellung darf nur zur Beitragsrückerstattung an Mitglieder verwendet werden. Mitglieder, die vor Auszahlung oder Verrechnung der Beitragsrückerstattung ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung.
- (2) Die Beitragsrückerstattung wird nach Hundertteilen der Beiträge bemessen. Über die Form der Beitragsrückerstattung beschließt im übrigen der Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 31 Vermögensanlage

Das Vermögen der Gesellschaft ist, soweit es nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben verfügbar gehalten werden muss, nach den gesetzlichen Vorschriften und den Anordnungen der Aufsichtsbehörde anzulegen.

VIII. Auflösung der Gesellschaft

§ 32

Für die Auflösung und die Abwicklung der Gesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zuletzt genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 30. Juli 2004, Aktenzeichen: VA 32 – VU 5348 – 1/04